

Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge

1. Geschäftsgrundlage

Zwischen der **SUPAG Spichtig und Partner AG** (nachstehend *SUPAG* genannt) und dem in der Rechnungsadresse genannten Kunden (nachstehend kurz *Kunde* genannt) wird unter Zugrundelegung der nachfolgenden Bedingungen ein Servicevertrag geschlossen. Wir liefern ausschliesslich zu unseren Bedingungen.

Der Servicevertrag, die produktbezogene Leistungsbeschreibung, die Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge und - falls erforderlich - Zusatzvereinbarungen sind untrennbarer Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Pflichten der Vertragspartner

a) Pflichten der SUPAG

SUPAG übernimmt entsprechend dem Servicevertrag sämtliche Massnahmen zur Sicherstellung einer optimalen Verfügbarkeit der unter Vertrag stehenden Produkte (nachstehend *die Vertragsprodukte* genannt) während den üblichen Arbeitszeiten von SUPAG – montags bis freitags von 08:00-12:00 Uhr und 13:00-17:00 Uhr – bzw. während der in dem Servicevertrag festgelegten Servicezeiten. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage.

Die Serviceleistung von SUPAG beschränkt sich, je nach Beurteilung des SUPAG-Technikers, auf den Austausch oder die Reparatur von schadhafte Teilen an Vertragsprodukten. Ausgetauschte Ersatzteile gehen in das Eigentum der SUPAG über.

b) Pflichten des Kunden

Der Kunde hat auf telefonische Anweisung von SUPAG hin bestimmte Funktionstests an den Vertragsprodukten selbstständig durchzuführen. Jede Standortveränderung der Vertragsprodukte ist SUPAG im Voraus mitzuteilen.

Der Kunde verpflichtet sich, für die erforderliche Pflege der Vertragsprodukte gemäss Bedienungsanleitung oder spezieller Anweisung von SUPAG zu sorgen. Der Kunde wird dem Servicepersonal von SUPAG oder deren Beauftragten zur Durchführung der Arbeiten Zugang zu den Vertragsprodukten gewähren und, falls SUPAG dies für erforderlich hält, einen angemessenen Platz zur Ablage von Ersatzteilen, Werkzeugen und Messinstrumenten zur Verfügung stellen.

3. Nicht eingeschlossene Leistungen, die gegen gesonderte Berechnung erbracht werden

Folgende Zusatzleistung werden zu den jeweils geltenden Preisen von SUPAG in Rechnung gestellt:

- a) Leistungen, die gemäss produktspezifischer Bedienungsanleitung oder spezieller Hersteller-Anweisung vom Kunden selbst vorzunehmen sind (z.B. Reinigungsarbeiten oder Austausch von Verschleisssteilen), sowie die hierfür benötigten Verschleisssteile wie z.B. Lampen, Feed/Separating-Roller, Glasauflagen und Spiegel.
- b) Lieferung und Austausch von Imaging Guides (Glas- oder Plastikstäbe).
- c) Ersatz von Verbrauchsgütern wie z.B. Toner, Tintenpatronen, Farbbänder, Stempelwalzen, Batterien und Akkus.
- d) Standortveränderungen sowie vom Kunden gewünschte Überholungen und Umrüstungen/Änderungen von Vertragsprodukten.

- e) Serviceleistungen, die dadurch notwendig werden, dass die Vertragsprodukte unter Bedingungen betrieben werden, die nicht den Produktspezifikationen entsprechen: z.B. bei Netzschwankungen, Verschmutzungen, Abweichungen von den empfohlenen Aufstellungsbedingungen oder bei Verwendung von Zubehör und Betriebsmitteln, die nicht von KODAK Alaris bzw. vom Hersteller der aufgenommenen Fremdgeräten empfohlen sind.
- f) Beseitigung von Fehlern, die auf eine nicht ordnungsgemäße Behandlung der Vertragsprodukte, Verschulden des Kunden oder seiner Mitarbeiter, höhere Gewalt oder Einwirkung nichtberechtigter Dritter zurückzuführen sind.
- g) Leistungen ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten von SUPAG bzw. der in dem Servicevertrag vereinbarten Servicezeiten, wenn sie auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgen.

4. Servicegebühren

Die Servicegebühren richten sich nach den jeweiligen Listenpreisen der SUPAG. Diese werden für die einzelnen KODAK Alaris Produkte sowie für die im Produktportfolio aufgenommenen Fremdgeräte in dem Servicevertrag ausgewiesen. Sie gelten ab Vereinbarungsbeginn entsprechend der gültigen Leistungsbeschreibung.

SUPAG kann die Wartungsgebühr auf Beginn einer neuen jährlichen Vertragsperiode ändern, namentlich wegen allgemeiner Teuerung, vorgeschriebenen Zusatzleistungen und Gesetzesänderungen, teureren oder wartungsaufwändigeren Arbeitshilfsmitteln oder anderen Kostenänderungen.

Die Servicegebühren werden dem Kunden bei Inkrafttreten des Vertrages für die vereinbarte Mindestlaufzeit im Voraus in Rechnung gestellt. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto.

5. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Servicevertrages beginnt zu dem in dem Vertrag festgelegten Starttermin.

Bei Beginn des Servicevertrages ab Installation/Produktabnahme gilt die Vereinbarung zunächst bis zum definierten Enddatum und verlängert sich dann stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dessen Ablauf von einer der beiden Parteien schriftlich gekündigt wird. Abweichende Laufzeiten entsprechend der jeweiligen Leistungsbeschreibung bzw. Servicevertrag bleiben vorbehalten.

Die Änderung dieser Allgemeinen Bedingungen für Serviceverträge bleibt vorbehalten, soweit dies auf Grund sich ändernder Verhältnisse erforderlich und dem Kunden zumutbar ist. Sie sind mindestens 3 Monate vor Ablauf der Serviceverträge bekannt zu geben.

6. Gewährleistung

Die Gewährleistung von SUPAG beschränkt sich zunächst auf Nacherfüllung bzw. Nachbesserung der Serviceleistung oder Ersatzlieferung von Erzeugnissen oder Teilen von solchen, die mit einem Sachmangel aus Herstellung, Beschriftung, Verpackung oder Installation bzw. Inbetriebnahme behaftet sind, wobei kein Sachmangel bei normaler Abnutzung, falscher Lagerung oder Behandlung, Nichtbefolgung von Betriebs- oder Wartungsanweisungen und Gebrauchsanleitungen, Änderungen durch den Kunden oder Dritte, Einwirkung von Fremdzubehör und Ablauf des Haltbarkeitsdatums oder der üblichen Haltbarkeitsdauer vorliegt. SUPAG wählt im Fall der Nacherfüllung die technisch und wirtschaftlich günstigste Lösung.

Jeder Anspruch auf Gewährleistung muss SUPAG unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Der technischen Abteilung von SUPAG ist Gelegenheit zu geben, die Vertragsprodukte auf die angegebenen Mängel zu untersuchen.

Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlägen von zwei Nachbesserungsversuchen nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Die Ansprüche des Kunden auf Nacherfüllung, Schadenersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren in einem Jahr, beginnend mit Ablieferung der Sache. Durch eine Ersatzlieferung verlängert sich die Verjährung für Mängelansprüche nicht, unabhängig davon, ob eine neu hergestellte, aufgearbeitete oder der bisherigen Nutzung entsprechende Sache geliefert wird.

7. Haftung

Jegliche Haftung wird hiermit wegbedungen. Insbesondere übernimmt SUPAG keine Haftung für Verluste sowie unmittelbare und mittelbare Schäden. Vorbehalten bleiben Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten oder Rechnungsbeträge zu kürzen.

8. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, aussergewöhnlicher und von SUPAG nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Natur- oder Elementarereignisse, Lieferfristen-Überschreitungen oder Lieferausfälle von Zulieferanten sowie Betriebsunterbrechungen im Betrieb der Vereinbarungsparteien aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, höhere Gewalt, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördliche Eingriffe, Krieg, Embargo, Epidemien sowie allen weiteren Gründen, die ausserhalb des Einflussbereiches der beteiligten Vereinbarungsparteien liegen, ist SUPAG, sofern diese Umstände nicht oder nicht mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand von SUPAG abgewendet werden können, von der Erfüllung der Vereinbarungspflichten für die Dauer dieser Umstände oder Ereignisse entbunden.

8. Sonstige Bestimmungen

Zubehör (wie z.B. Flachbettscanner) ist mit dem Grundgerät in einer Servicevereinbarung aufgeführt, wobei die Vereinbarung immer für das Grundgerät inklusive aller vorhandenen Zubehörteile abzuschliessen ist.

KODAK Alaris Produkte, sowie die im Produktportfolio aufgenommenen Fremdgeräte, die sich bei Abschluss eines Servicevertrages nicht in einem einwandfreien Zustand befinden, werden zu Lasten des Kunden generalüberholt.

Arbeiten an Installationen ausserhalb der im Vertrag stehenden Produkte (z. B. Klimatisierung, Wasserzu- bzw. -ablauf und Strom- und Lichtanschlüsse) sind nicht Gegenstand dieses Servicevertrages.

Zur Ausführung von Serviceleistungen kann sich die SUPAG Dritter bedienen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie mündliche Absprachen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für allfällige sich ergebende Streitigkeiten gilt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Zürich. SUPAG kann wahlweise auch das Gericht am Sitz des Kunden/Käufers anrufen.

Dällikon, 15. März 2022